

VORABZUG

Beschlussempfehlung und Bericht^{*)}

des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE
und Fraktion der CDU
– Drucksache 17/10266**

**Gesetz über einen Ausgleich im Zusammenhang mit Corona-
sophorthilfen des Landes Baden-Württemberg aufgrund der
„Richtlinie für die Unterstützung der von der Corona-Pan-
demie geschädigten Soloselbstständigen, Unternehmen und
Angehörigen der Freien Berufe („Soforthilfe Corona“)“ vom
22. März 2020**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

I. Dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Druck-
sache 17/10266 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kein Anspruch besteht,

1. wenn und soweit mit der Rückzahlung nach Absatz 2 Nummer 2 ein Verzicht auf die Zuwendung erklärt wurde,
2. wenn die anspruchsberechtigte natürliche oder juristische Person nicht mehr existiert und kein Rechtsnachfolger vorhanden ist, der für Rückforderungsansprüche einzustehen hätte,
3. soweit die Zuwendung nach Absatz 1 durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde,
4. soweit die Zuwendung durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
5. soweit der Zuwendungsempfänger die Rechtswidrigkeit der Gewährung der Zuwendung im Zeitpunkt ihrer Bewilligung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte oder

^{*)} Der Bericht liegt noch nicht vor.

6. wenn der Zuwendungsempfänger oder die für ihn handelnde natürliche Person rechtskräftig wegen Subventionsbetrug verurteilt ist.

Die zuständige Stelle hat die Ausschlussgründe nach Satz 1 Nummer 1 und Nummern 3 bis 6 nur zu prüfen, wenn sich aufgrund der Antragstellung und der Darlegung der anspruchsbegründenden Tatsachen durch den Antragsteller nach § 7 Absatz 1 konkrete Anhaltspunkte für deren Vorliegen ergeben.“

- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Der Anspruch ist nicht abtretbar oder pfändbar.

(5) Existiert die anspruchsberechtigte natürliche oder juristische Person nicht mehr und besteht ihr Rechtsnachfolger aus einer Personenmehrheit, kann der Antrag nach § 5 Absatz 1 nur von einer Person aus dieser Personenmehrheit für die Personenmehrheit gestellt werden.“

2. In § 3 wird Absatz 4 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Diese auf der Grundlage bestandskräftiger Widerrufs- und Erstattungsbescheide bestehenden Rückforderungen und mit bestandskräftigen Zinsbescheiden festgesetzten Zinsen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht bezahlt sind, erlöschen mit der Bestandskraft der Bewilligung des Ausgleichs nach diesem Gesetz.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Ausgleich kann nur auf eine deutsche Bankverbindung ausgezahlt werden.“

- b) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

4. In § 7 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Fehlende oder unvollständige Angaben gehen zulasten der Antragsteller. Die zuständige Stelle muss den Sachverhalt nicht von Amts wegen ermitteln. Sie darf auf die gemachten Angaben vertrauen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt. Ihr obliegen keine Auskunft-, Hinweis- und Nachforderungspflichten. § 24, § 25 Absätze 1 und 2 sowie § 28 LVwVfG finden auf das gesamte Verfahren keine Anwendung.“

5. In § 9 wird Absatz 2 aufgehoben.

II. Die Anträge

- des Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP
– Drucksache 17/10141 –,
- des Abg. Hans Dieter Scheerer u. a. FDP/DVP
– Drucksache 17/10142 – und
- der Abg. Dr. Erik Schweickert und Frank Bonath u. a. FDP/DVP
– Drucksache 17/10150 –

für erledigt zu erklären.

24.2.2026

Der Berichterstatter:

Nikolai Reith

Der Vorsitzende:

Dr. Erik Schweickert